



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Bau- und Raumordnung

Baurecht

Bearbeiter: Mag. Teschinegg

Tel.: (0316) 877-4195

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 21. Dezember 2015

Siehe Verteiler!

GZ: ABT13-12.00-224/2015-1

Ggst.: Recycling-Baustoffverordnung –
Auswirkungen auf baubehördliche Verfahren;
Informationsschreiben

Anmerkung: Der folgende Text wurde insoweit angepasst („rote Markierungen“), dass er der mit 28.10.2016 in Kraft getretenen Novelle der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl 290/2016) bzw. dem ergänzenden Informationsschreiben vom 14.4.2017 entspricht.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 01.01.2016 wird die Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen - **Recycling-Baustoffverordnung**, BGBl.Nr. 181/2015, in Kraft treten. **(Nunmehr in der mit 28.10.2016 in Kraft getretenen Fassung BGBl Nr. 290/2016)** Inwieweit diese auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 erlassene Verordnung auch die Gemeinden als Baubehörde betrifft, soll in dieser Handlungsanleitung näher dargestellt werden.

Das Steiermärkische Baugesetz normiert die Bewilligungspflicht für Abbrüche von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäuden (§ 19 Z. 7 BauG). Bewilligungsfrei ist gem. § 21 Abs. 2 Z. 4 BauG der Abbruch aller nicht unter § 19 Z. 7 fallenden baulichen Anlagen (Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen, die kein Gebäude sind, wie z.B. Flugdächer, etc.). Für das baubehördliche Verfahren wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

1) **Baubewilligungspflichtige Abbrüche:**

Das nähere Verfahren regelt § 32 BauG. Demnach sind dem Ansuchen um Erteilung einer Abbruchbewilligung

- der Nachweis des Grundeigentums bzw. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (Z. 1 und 2),
- ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile (Z. 3),
- die Bruttogeschoßflächenberechnung aller Geschoße (Z. 4) und
- eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruchs, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen (Z. 5)

anzuschließen.

Gem. § 35 Abs. 1 BauG ist überdies bei der Baudurchführung (und somit auch bei Abbrucharbeiten) darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet sein muss und unzumutbare Belästigungen zu vermeiden sind. Dies ist insbesondere bei Schadstoffen relevant.

Demnach hat nunmehr jeder Abbruch eines Bauwerkes oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als **750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial**, anfallen, in Form eines **Rückbaues** mit vorangehender **Schad- und Störstofferkundung** (gem. Ö-Norm B3151) verbunden mit einer Trennpflicht zu erfolgen. Dies ist je nach Ausmaß entsprechend zu dokumentieren. Zusätzlich zu den ausdrücklich in § 32 Abs. 1 Z. 5 BauG genannten Unterlagen und Nachweisen sind daher ab 01.01.2016 bei einem Abbruch von Gebäuden, bei dem mehr als

100 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Orientierende Schad- und Störstofferkundung (Formblatt): Bei einem Gebäude mit einem Rauminhalt bis 3.500 m³ ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine rückbaukundige Person (natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall – und Bauchemie und Abfallrecht aufweist) vorzunehmen und zu dokumentieren.

- Schad- und Störstofferkundung (Formblatt): Bei einem Gebäude mit einem Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ ist eine Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen und zu dokumentieren.
- Rückbaukonzept (Formblatt): Die Dokumentation des Rückbaus hat gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen, wenn bei Abbruch eines Bauwerks mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen. Die Dokumentation des Rückbaus hat vor Beginn und während des Abbruchs eines Bauwerks auf der Baustelle aufzuliegen und ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Hierfür sind der Bauherr und das Bauunternehmen verantwortlich

Der Bauherr sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Dokumentationen 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Der nähere Verfahrensablauf ist im Baurestmassenleitfaden der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (www.baurestmassen.steiermark.at) sehr gut aufbereitet und ist jedenfalls zu beachten. Die entsprechenden Formulare für die Schad- und Störstofferkundung sowie das Rückbaukonzept können dort heruntergeladen werden. Die Baubehörde hat die Verpflichtung, die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erlassen. Wesentlich ist, dass die vorzulegenden Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden. Festzuhalten gilt es, dass seitens der Baubehörde eine inhaltliche Prüfung der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaukonzeptes nicht vorgesehen ist. Auf Grundlage der vollständig vorgelegten Unterlagen kann in der Folge die Abbruchbewilligung, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen erteilt werden.

Ergänzend ist noch auszuführen, dass die Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen auf der Baustelle im Zuge der Abbruchtätigkeiten dann von der Abbruchbewilligung mitumfasst ist, wenn diese Zwischenlagerung Inhalt der vorzulegenden Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes ist (siehe § 32 Abs. 1 Z. 5 BauG).

2) **Baubewilligungsfreie Abbrüche:**

Da das Stmk. BauG hinsichtlich dieser Abbrüche kein behördliches Verfahren vorsieht, wird empfohlen, Gemeindebürger über die ab 01.01.2016 bei Abbrüchen zu beachtenden abfallrechtlichen Vorschriften (Rückbau, Trennpflicht, allfällige (orientierende) Schad- und Störstofferkundung) in geeigneter Weise (z.B. Gemeindezeitung, Homepage, etc.) zu informieren. Die oben genannte zusätzliche Schad- und Störstofferkundung sowie das Rückbaukonzept sind auch bei einem baubewilligungsfreien Abbruch zu erstellen, wenn die Mengenschwelle von 100 t überschritten wird (dies kann z.B. bei einem sehr großen Flugdach durchaus der Fall sein). Der Bauherr sollte daher ausdrücklich auf seine Verantwortung im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Verpflichtungen auch außerhalb eines Bauverfahrens hingewiesen werden. Insbesondere muss dieser darauf achten, dass Bau- und Abbruchabfälle nur hierzu Berechtigten übergeben werden.

Abschließend ergeht das Ersuchen, Bewilligungen für Abbrüche von Gebäuden, bei denen mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen, zur Information an die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit, zu übermitteln. Desgleichen wird gebeten, allfällige Informationen bezüglich baubewilligungsfreier Abbrüche (wiederum über 100 t) an die genannte Abteilung weiterzugeben. Damit kann ein gewisser Überblick über den Vollzug der Recycling-Baustoffverordnung sowie das erforderliche künftige Deponievolumen in der Steiermark gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin:
i.V.

(Mag. Andrea Teschinegg)

Ergeht an:

alle Gemeinden

alle Bezirkshauptmannschaften sowie die Expositur Gröbming

nachrichtlich an:

Steiermärkischer Gemeindebund – post@gemeindebund.steiermark.at

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark – office@steirischer.staedtebund.at

Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Abfallwirtschaft
und Nachhaltigkeit